

## **Landkreis Ravensburg**

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

#### **des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG):**

#### **Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG**

#### **Grundwasserableitung aus der Quelfassung Atzenhofen**

##### **Antragsteller/in: Gemeinde Berg**

Die Gemeinde Berg beantragt die Grundwasserableitung aus der Quelfassung Atzenhofen auf Flst. Nr. 341, Gemarkung Berg, der Gemeinde Berg.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG/ UVwG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG/ § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

Die Grundwasserableitung aus der Quelfassung Atzenhofen hat keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, Landschaft, biologische Vielfalt und Mensch.

Dem Schutzgut Grundwasser kommt eine besondere Bedeutung zu, deshalb gibt es folgende Erläuterung.

Die Grundwasserableitung aus der Quelfassung Atzenhofen zur Trinkwasserversorgung der Gemeinde Berg wurde bereits im Jahr 1957 in Betrieb genommen. Im Jahr 1995 wurde das rechtskräftige Wasserschutzgebiet „Atzenhofen“ ausgewiesen. Durch umfangreiche hydrogeologische Untersuchungen bei der Ausweisung des Wasserschutzgebietes wurde nachgewiesen, dass die abgeleiteten Grundwassermengen im ober- und unterirdischen Einzugsgebiet der Quelfassung neu gebildet werden. Somit steht die Grundwasserableitung im Einklang mit den Vorgaben aus dem Wasserhaushaltsgesetz zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasserhaushaltes mit dem Ziel die Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestand-

teil des Naturhaushalts zu erhalten. Negative Beeinträchtigungen des Naturhaushalts konnten seit Inbetriebnahme der Quelfassung nicht festgestellt werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 4. Januar 2019

Harald Sievers, Landrat